



Infoblatt

Abgasvorschriften für Schiffsmotoren

Zur Erinnerung: Auf allen Schiffen mit Motor muss ab dem 1. Juni 2010 ein Abgaswartungsdokument mitgeführt werden.

Dies gilt für alle Innenbord- und Aussenbordmotoren, welche mit Diesel oder Benzin betrieben werden. An Motoren, die bisher nicht der Pflicht zur Abgasnachuntersuchung unterlagen, muss bis zu diesem Datum erstmals eine Abgasnachuntersuchung durchgeführt worden sein. Das Abgaswartungsdokument ist immer auf dem Schiff mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Polizei vorzuweisen.

Die jeweils 3 Jahre gültige Abgasnachuntersuchung (bei Schiffen für den privaten Gebrauch) muss durch die Halterin, den Halter bei einem zugelassenen Betrieb vorgenommen werden (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern vom 9. Januar 2009).

Weitere Infos unter www.stva.zh.ch/schiko

Telefon- / Mobilnummer oder E-Mail Adresse

Immer wieder kommt es vor, dass die Wasserschutzpolizei kurzfristig Halterinnen, Halter von Schiffen telefonisch erreichen muss. Gründe für eine rasche Orientierung sind z.B. losgerissene Motor- oder Segelschiffe, Wassereinbruch durch beschädigte Blachen oder lecke Ventile, sowie nach einem Einbruchdiebstahl oder nach Sachbeschädigungen.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre aktuellen Telefon- und Mobilnummern bzw. E-Mail Adressen unter hafenverwaltung@stp.stzh.ch bekannt zu geben.

Züri-Fäscht 2010

Am Wochenende vom Freitag, 2. Juli 2010, bis Sonntag, 4. Juli 2010, findet wieder das traditionelle Züri-Fäscht mit zwei grossen Feuerwerken (Fr/Sa) im Seebecken statt. An diesen Daten gilt im unteren Zürichseebecken eine separate Verkehrsordnung. Für den Schiffsverkehr werden an diesem Anlass durch die Wasserschutzpolizei wieder Fahrstrassen, welche mit grünen und roten Bojen markiert sind, gesetzt.

Während dieser Zeit müssen Sie bei den Hafen- und Steganlagen möglicherweise mit einem erschwerten Zugang rechnen.

Informationen sowie ein Übersichtsplan der Fahrstrassen, Sperrzonen und dem Sicherheitsring rund um die Feuerwerksschiffe sind ab Juni 2010 abrufbar unter: www.wasserschutzpolizei.ch.

Revision Schiffstationierungsvorschriften

Die Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich aus dem Jahr 1993 mussten einer Revision unterzogen werden.

Neu wird die Hafenverwaltung die Wartelisten der Bootsvermieterbetriebe führen und die bestehenden Gesuche in die städtische Warteliste integrieren. Bootsvermieterbetriebe dürfen laut Pachtvertrag zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Abdecken und Bereitstellen eines Schiffes anbieten, und verrechnen. Eine Erweiterung des bestehenden Abtauschgesuches auf Bootsvermietungsanlagen ist auf schriftliche Anfrage möglich (hafenverwaltung@stp.stzh.ch).

Vereine können neu unter strikter Einhaltung der in einem separaten Reglement aufgeführten Bedingungen als Bewilligungsinhaber eines Schiffstandplatzes zugelassen werden. Zudem werden die Vorschriften, welche zum Entzug einer Standplatzbewilligung führen können (insbesondere für Schiffe in einem verahrlosten Zustand), verschärft.

Die Revision Schiffstationierungsvorschriften ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen (Stand Mitte Februar).

Trockenplätze

Diverse auf Trockenplätzen stationierte Schiffe befinden sich in einem verahrlosten Zustand. Insbesondere zerrissene Blachen, falsch platzierte Materialkisten, platte Pneu bei Slipwagen und Trailern sowie deponierte Altpneu, welche nicht einem entsprechenden Verwendungszweck dienen, sorgen für ein unordentliches Areal. Damit Schäden an eigenen sowie an Fremdschiffen vermieden werden, sind die Schiffe an den zur Verfügung stehenden Vorrichtungen (verankerte Ringe im Boden) fachgerecht zu befestigen.

Die Hafenverwaltung bittet Sie, Standplätze und Schiffe immer in einem tadellosen Zustand zu halten.



Wir wünschen weiterhin viel Freude am Wassersport.
Ihre Wasserschutzpolizei, Februar 2010